

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

074/2022

Bauamt

☒ öffentlich

Beratungsfolge Bauausschuss	Sitzungstermin 21.06.2022	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 28.06.2022	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 05.07.2022	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe Lindenstraße) in Vörden**
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beschlussempfehlung

Die eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 01.12.2000 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden das Verfahren offiziell eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021 durchgeführt. Sämtliche Stellungnahmen sind in dem Abwägungsvorschlag aufgeführt. Die eingegangenen Anregungen wurden im Rahmen des Abwägungsvorschlages berücksichtigt und falls erforderlich in die Planunterlagen eingearbeitet. Private Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Auf die Anlage wird verwiesen.

Die städtebauliche Zielsetzung ist die Ansiedlung weiterer gemischter und gewerblicher Nutzungen entlang der Hauptverkehrsstraße Lindenstraße (L 76). Die Bereiche beidseitig der klassifizierten Straße (L 76) bieten sich für eine gemischte bzw. gewerbliche Nutzung optimal an. Insbesondere ist es angedacht, das neue Feuerwehrgebäude in das Plangebiet zu integrieren. Die Landesstraße kann den zu erwartenden Verkehr aufnehmen.

Nach Abschluss der beiden Beteiligungsverfahren werden sämtliche Stellungnahmen dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Abwägung und Entscheidung abschließend vorgelegt.

In Vertretung

Rolfen

Anlage

- Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB)